

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Montag 29. Dezember 2008

Nr. 20

INHALT

Amtlicher Teil

Satzung vom 17.12.2008 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2009	S. 128
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008	S. 129
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung- der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008	S. 141
Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2008	S. 143
Satzung vom 17. Dezember 2008 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009	S. 145
Satzung vom 17. Dezember 2008 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009	S. 146
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008	S. 147
Fünfte Satzung vom 17.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung	S. 150
Satzung vom 18.12.2008 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009	S. 151

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Theodor Evertz	S. 152
Impressum und Bestellschein	S. 153

Amtlicher Teil:

Satzung vom 17.12.2008 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2009

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2009 betragen die Gebühren pro AR

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | <u>für nicht versiegelte Flächen</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,15 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,06 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,07 € |
| b) | <u>für versiegelte Flächen (kanalisiert)</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 7,36 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 2,65 € |
| | 3. des Niersverbandes | 3,07 € |
| c) | <u>für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 1,34 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,49 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,57 € |
| d) | <u>für Waldgrundstücke</u>
im Einzugsgebiet | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,05 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,02 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,02 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2008 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 201/S. 128

SATZUNG
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV.NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), und des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786) in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet, umgelagert oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. gefährliche Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte und unzubereitete pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 - 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG.
 - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 - 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten beim Entsorger). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der zugelassenen privatwirtschaftlichen Dualen Rücknahmesysteme. Die Dualen Rücknahmesysteme sind nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Einwegverkaufsverpackungen
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. April 2008 (BGBl. I S. 531), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller oder Vertreter zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV),
 - b) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreter zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 13 KrW-/AbfG entstehen oder auf das solche Abfälle eingebracht werden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken und besteht gleichfalls auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 + 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Frei- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Nr. 1a KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 8 nichts anderes bestimmt ist, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 770 l
 - d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
 - e) 90 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)
 zugelassen (System Graue Tonne).
- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).

- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).
- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.
- (6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.
- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 8 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt.
- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluß- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft, verbrannt oder in solcher Menge eingebracht werden, daß sich Deckel nicht schließen lassen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Benutzen Anschluß- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.
- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, daß sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.
- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlußpflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

§ 13

System Graue Tonne (Restabfall)

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

§ 14

System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.

- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

§ 15

System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Abfallentsorgung für Hohlglas

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas ist ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

§ 17

Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

§ 18**Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfangs auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikaltgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.
- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der entsprechenden Sammelstelle auf das Gelände des Entsorgers zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 19**Straßenpapierkörbe**

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

§ 20**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Entsorgungsgemeinschaft nutzt sowohl den grauen, braunen als auch den grünen Sammelbehälter gemeinschaftlich.

§ 22**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- u. Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156,818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 379), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28

Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,

- d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 und 4 Satz 2 dieser Satzung abstellt,
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
 - g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
 - h) Altglas nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
 - i) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 4 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt, bereitstellt bzw. anmeldet;
 - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - l) den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 201/S. 129

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
-Abfallgebührenerhebungssatzung-
der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 17. Dezember 2008, in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die Ihnen Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen. Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
 1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfuhr/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)
 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
 - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
 4. Die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/Mindervolumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.

- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung. Werden 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (grau und braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterentleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 770 l/1.100 l fassenden Sammelbehältern gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.

§ 5 Ausfall- und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfaßt oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 201/S. 141

**Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung
-Abfallgebührensatzung-
der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2008**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 17. Dezember 2008 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 17. Dezember 2008, in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1
der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 1.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 72,87 €, |
| 1.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 135,69 €, |
| 1.3 | mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr | 482,68 €, |
| 1.4 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr | 655,73 €, |

Behälterkosten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2. | je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1
der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 2.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 12,01 €, |
| 2.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 12,78 €, |
| 3. | je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1
der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 3.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 5,94 €, |
| 3.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 7,26 €, |
| 3.3 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr | 80,65 €, |

Entleerungskosten

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 4. | je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2
der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 4.1 | für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 2,15 €, |
| 4.2 | für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 2,13 €, |
| 4.3 | für 120 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne- | 2,15 €, |
| 4.4 | für 240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne- | 2,14 €, |
| 4.5 | für 770 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 11,29 €, |
| 4.6 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 11,29 €, |
| 4.7 | für 120 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 1,54 € (x 13 Abfahren/Jahr), |
| 4.8 | für 240 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 0,79 € (x 13 Abfahren/Jahr), |
| 4.9 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 4,97 € (x 13 Abfahren/Jahr), |

Deponiekosten

- | | | |
|-----|--|---------|
| 5. | Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 5.1 | im System "graue Tonne" | 0,39 €, |
| 5.2 | im System "braune Tonne" | 0,20 €. |
6. Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst 4,31 €.
- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2008 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2009 berechnet.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Satzung vom 17. Dezember 2008 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 18. November 2005 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2009 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf | 6,45 € |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 10,48 €. |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	71,20 €
--	---------

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17. Dezember 2008 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Satzung vom 17. Dezember 2008 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2009 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen | |
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf | 1,06 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf | 2,05 € |
| 2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers | |
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche | 0,50 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche | 0,83 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17. Dezember 2008 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

**Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen
-Friedhofsgebührensatzung-
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 18.10.2007 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschildner.
- (2) Schildner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5
Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17. Dezember 2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Gebührentarif 2009**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008****1. Leichenhalle**

1.1	Entgegennahme von Särgen	70,00 €
1.2	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	77,00 € 308,00 €
1.3	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	79,00 € 316,00 €
1.4	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	271,00€
1.5	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	21,00 €

2. Bestattungsgebühren *)

2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	
2.11	auf dem städtischen Friedhof	473,00 €
2.12	mit Handaushub zzgl.	130,00 €
2.13	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	158,00 €
	zzgl. Handaushub	130,00 €
2.14	Aschebeisetzung (Verstreuen)	79,00 €
2.2	Für die Bestattung Verstorbener bis einschl. 8 Jahre (Kinder)	
2.21	in einem Reihengrab zzgl. Handaushub	309,00 € 79,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	158,00 €
2.23	Aschebeisetzung (Verstreuen)	79,00 €
	*) die Gebühren gelten auch für anonyme Bestattungen	
2.3	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	30,00 €
2.4	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	55,00 €

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	1507,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	317,00 €
3.13	Urnen	522,00 €

3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	1957,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	238,00 €
3.23	Urnen	339,00 €

4. Genehmigungen

4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	168,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	172,00 €

5. Verleihung von Nutzungsrechten

5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	1.685,00 €
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1.225,00 €
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.181,00 €
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	2.935,00 €
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	4.330,00 €
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.16	Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	342,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	779,00 €
5.22	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	374,00 €
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	133,00 €

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15

7. Sonstige Gebühren

7.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde.	84,00 €
7.2	Pflege anonymer Grabstätten	
7.21	Reihengrab (Erdbestattung) für 30 Jahre	556,00 €
7.22	Urnenreihengrab für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	113,00 €
7.3	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (jährlich):	
7.31	Parkgruft, 2-stellig	41,00 €
7.32	Wahlgrab, 1-stellig	21,00 €
7.33	Wahlgrab, 2-stellig	33,00 €
7.34	Wahlgrab, 3-stellig	44,00 €
7.35	Reihengrab (Erw.)	16,00 €
7.36	Reihengrab (Kinder)	5,00 €
7.37	Urnenwahlgrab	6,00 €
7.38	Urnenreihengrab	3,00 €

Fünfte Satzung vom 17.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 19.12.1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.03.1999

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz -

Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

"(12) Der Anschlussbeitrag beträgt **3,15 €/m²** der nach den Abs. 1 bis 10 zu modifizierenden Grundstücksfläche."

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

**Satzung vom 18.12.2008
über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NW)- vom 18.12.1975 (GV.NW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2009 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|---|--------|
| 1. | <u>Reinigungsstufe S 08 (Fußgängerschaftsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich dreimaliger Reinigung | 0,00 € |
| 2. | <u>Reinigungsstufe S03 (Anliegerstraßen)</u> | |
| | bei 14-täglicher Reinigung | 0,62 € |
| 3. | <u>Reinigungsstufe S04 (Haupterschließungsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 0,28 € |
| 4. | <u>Reinigungsstufe S06 (Hauptverkehrsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 0,14 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2008 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Nichtamtlicher Teil:**Nachruf**

Am 12. Dezember 2008 verstarb
Herr Theodor Evertz
im Alter von 73 Jahren.



Von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Viersen als Landschaftswächter für den Bezirk 23 bestellt, nahm sich Theodor Evertz ehrenamtlich 14 Jahre lang der Aufgabe des Naturschutzes im größten Bezirk des Kreises Viersen an, in dem insbesondere das Stadtgebiet Tönisvorsts zu finden ist.

Schnell erwarb sich Theo Evertz durch seine umsichtige Art nicht nur die Wertschätzung und Anerkennung der Tönisvorster Bürger und Betroffenen, sondern warb dadurch auf ganz besondere Weise für die Belange des Naturschutzes und füllte somit das ihm anvertraute Ehrenamt mit außergewöhnlichem Leben.

Die Stadt trauert um einen sehr geschätzten und geachteten Bürger. Die Stadt Tönisvorst und die Einwohnerinnen und Einwohner werden Herrn Evertz ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Tönisvorst

Albert Schwarz
Bürgermeister

Impressum :

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 - Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 21,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
 Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
- für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
 Bürgermeister
 Fachbereich A
 Abteilung Zentraler Service
 Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift : _____
 Name/Vorname : _____
 Straße : _____
 Ort : _____